



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

*M/SW-278/ME*

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

07. FEB. 1990

Rechnung ZENTWURF	
Z	GE/9 10
Datum: - 5. FEB. 1990	
07. Feb. 1990 <i>[Signature]</i>	

*A. Wauer*



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Fax 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und  
Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
0/1-268/25-1990

Chiemseehof  
☎ (0662) 80 42 Durchwahl  
2285

Datum  
31.1.1990

Betreff

Mag. Franzmair

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz  
1972, BGBl. Nr. 76, geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Z1. 59.300/2-18/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf  
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird bemerkt, daß die finanzielle Besserstellung  
der Hochschulen nicht zulasten der Studenten gehen sollte. Vor  
allem durch den Wegfall des Grundsatzes der "Reziprozität" ist  
nicht auszuschließen, daß von österreichischen Studierenden an  
Kunsthochschulen im Ausland Studiengebühren eingehoben werden.  
Die Gesetzesänderung stellt auch einen unerwarteten Eingriff in  
das Budget der Österreichischen Entwicklungshilfe dar, da die  
errechneten Studienkosten für Studenten aus Dritte-Welt-Ländern  
von der österreichischen Bundesregierung als Entwicklungshilfe-  
mittel ausgegeben werden, und die Verdoppelung des Semesterstu-  
dienbeitrages auch hier gewisse Folgen haben wird. Die Geset-  
zesänderung ist auch nicht EG-konform. Vor allem im Nachbarland  
Bundesrepublik Deutschland, woher erfahrungsgemäß die meisten  
ausländischen Studenten in Österreich kommen, wird eine diesbe-  
zügliche Reaktion erwartet. Sollte der Antrag der Bundesregie-  
rung um Aufnahme in die EG verwirklicht werden, so würde  
außerdem der erwartete Geldfluß für die österreichischen

- 2 -

Hochschulen künstlerischer Richtung schnell wieder versiegen. Die Effizienz dieser Neuregelung wird daher in Frage gestellt. Es erschiene wichtiger, den Besuch Österreichs durch ausländische Studenten zu fördern als ihn zu behindern.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor